

Satzung

über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

der Gemeinde Wissen

Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Wissen

vom 31. Mai 1967

Die Gemeindevertretung hat aufgrund des § 47 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 15. Februar 1963 (GVBl. S. 57 - BS 91-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1963 (GVBl. 1964 S. 6), des § 8 Abs. 7 des Bundesfernstraßengesetzes vom 06. August 1953 (BGBl. I S. 903) i. d. F. vom 06. August 1961 (BGBl. I S. 1741), des § 24 der Gemeindeordnung (Selbstverwaltungsgesetz für Rheinland-Pfalz, Teil A) vom 25. September 1964 (GVBl. S. 145 - BS 2020-1), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die in der Baulast der Gemeinde stehenden öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage, sowie für die Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen oder Teilen hiervon, soweit für diese die Gemeinde Träger der Baulast ist.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) nach den §§ 41 ff. Landesstraßengesetz der Erlaubnis durch die Gemeinde. Das gleiche gilt, wenn die Straße oder der Gehweg nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.

§ 3

Erlaubnis

- (1) Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist mit Angaben über Art und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen. Die Gemeinde kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, Wort oder Bild, oder in sonst geeigneter Weise verlangen
- (2) Für die im Tarif zur Gebührensatzung zu Nr. 3 a und 3 b genannten Sondernutzungen ist die Erlaubnis von Monat zu Monat zu erneuern.

§ 4

Rechtsnachfolge

Bei Erteilung der Erlaubnis kann ein Übergang auf Rechtsnachfolger vorgesehen werden.

§ 5

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) In Abweichung von den §§ 41 ff. Landesstraßengesetz und dem § 8 Bundesfernstraßengesetz bedürfen die in Abs. 2 aufgezählten Sondernutzungen keiner Erlaubnis.

(2) Keiner Erlaubnis bedürfen

a) Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Größe von 4,00 m nicht mehr als 5 v. H. der Gehwegbreite einnehmen und höchstens 25 cm in den Gehweg hineinragen;

b) Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich auf höchstens 2 Wochen begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Saisonschluß- und Ausverkäufe;

c) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- oder stundenweise) an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden werden und innerhalb einer Höhe von 4,00 m nicht mehr als 25 cm in den Gehweg hineinragen und der Gehweg mindestens 1,50 m breit ist.

§ 6

Einschränkung der erlaubnisfreien Sondernutzung

Die Ausübung einer erlaubnisfreien Sondernutzung kann untersagt oder eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange es erfordern.

§ 8

Märkte

Die ortsrechtlichen Bestimmungen über öffentliche Marktveranstaltungen bleiben unberührt.

§ 9

Zwangsmaßnahmen

- (1) Wer gegen Vorschriften dieser Satzung verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Als Ordnungswidrigkeit wird auch ein fahrlässiger Verstoß gegen ein Ge- oder Verbot dieser Satzung verfolgt. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- DM geahndet werden.
- (2) Das Unterwerfungsverfahren nach § 67 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25.03.1952 (BGBl. I S. 177) findet Anwendung.
1)
- (3) Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Vorschriften dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

1) Durch die Neufassung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.1978 (BGBl. I S. 1645) entfällt Abs. 2.

§ 10

Inkrafttreten*

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dr. Everke
Bürgermeister

*In Kraft getreten am 30.06.1967.